

Dr. Benno A. Packi

Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens

*– Eine Untersuchung zum Recht der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der
Personenhandelsgesellschaften –*

– Zusammenfassung –

Nomos Universitätsschriften Recht

Band 734

2011

I. Einleitung

Unternehmenstransaktionen und Unternehmensumstrukturierungen – Mergers & Acquisitions – sind ein zentraler Bestandteil der Bewältigung des (laufenden) wirtschaftlichen Strukturwandels. Von herausragender Bedeutung für die Unternehmensleitung ist dabei, unter welchen Voraussetzungen die Veräußerung von Gesellschaftsvermögen der Zustimmung der Anteilshaber bedarf und welche Anforderungen bei Erteilung dieser Zustimmung einzuhalten sind. In der rechtsformübergreifenden Untersuchung „Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens“ werden die Rechtsfragen bei Veräußerung des „ganzen“ Gesellschaftsvermögens geklärt. Es werden die Voraussetzungen analysiert, unter denen eine solche Veräußerung anzunehmen ist (siehe unter II.), ebenso wie Einzelfragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen (siehe unter III.). Von besonderer praktischer Bedeutung sind ferner die Ausführungen zu den formellen Anforderungen einer wirksamen Zustimmung der Anteilshaber zur Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens (siehe unter IV.).

II. Auslegung des Begriffes des „ganzen Gesellschaftsvermögens“

Den Kern der Arbeit bildet die Untersuchung, unter welchen Voraussetzungen eine Vermögensveräußerung als Veräußerung des „ganzen“ Gesellschaftsvermögens zu qualifizieren ist. Allgemein anerkannt ist, dass es sich nicht nur dann um eine Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens handelt, wenn das Gesellschaftsvermögen vollumfänglich und ohne Ausnahmen von der Veräußerung erfasst ist, sondern auch, wenn in gewissem Umfang Restvermögen bei der Gesellschaft verbleibt – anderenfalls könnte der Zustimmungsvorbehalt der Anteilshaber dadurch umgangen werden, dass einzelne Vermögensteile von der Veräußerung ausgenommen werden. Anerkannt ist auch, dass die Frage, ob eine Veräußerung das ganze Gesellschaftsvermögen erfasst, nicht rein „quantitativ“ (d.h. durch einen Vergleich des Wertes des veräußerten zum Gesamtvermögen) beantwortet werden kann, sondern sich auch nach „qualitativen“ Kriterien richtet.

In der Kommentarliteratur hat sich die Ansicht herausgebildet, dass gemäß den qualitativen Kriterien eine Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens vorliegt, wenn die Vermögensveräußerung faktisch zu einer Änderung des Unternehmensgegenstandes führt. Der Autor weist nach, dass diese Ansicht der Kommentarliteratur auf einer missverstandenen Äußerung des BGH in dessen „Holzmüller“-Entscheidung be-

ruht, wonach es für die Frage der Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens darauf ankomme, ob „die Gesellschaft mit dem zurückbehaltenen Betriebsvermögen noch ausreichend in der Lage bleibt, ihre in der Satzung festgelegten Unternehmensziele weiterhin, wenn auch in eingeschränktem Umfang, selbst zu verfolgen“.¹ Jedoch ist der Begriff des Unternehmenszieles von dem des Unternehmensgegenstandes zu unterscheiden. Zwar bilden beide Elemente gemeinsam den Unternehmenszweck. Das Unternehmensziel ist allerdings die „große Linie“, um deretwillen sich die Anteilshaber zusammengeschlossen haben² – und liegt bei einem wirtschaftlich tätigen Unternehmen regelmäßig in der Gewinnerzielung zugunsten der Anteilshaber³. Der Unternehmensgegenstand hingegen stellt den Tätigkeitsrahmen dar, auf den sich die Anteilshaber zur Verwirklichung des Unternehmenszieles verständigt haben. Durch eine eingehende Untersuchung des Begriffes des Unternehmenszieles arbeitet der Autor heraus, dass der BGH in seiner „Holzmüller“-Entscheidung tatsächlich den Begriff des Unternehmenszieles im Sinne der großen Linie, um deretwillen sich die Anteilshaber zusammengeschlossen haben, gemeint hat; ferner begründet er, weshalb es vorzugswürdig ist, auf das Unternehmensziel statt auf den Unternehmensgegenstand abzustellen.⁴ Mithin kommt es gemäß den qualitativen Kriterien darauf an, ob die Gesellschaft nach der Vermögensveräußerung noch ausreichend in der Lage bleibt, ihr Unternehmensziel der Gewinnerzielung zugunsten der Anteilshaber weiterhin zu verfolgen.

Während die quantitativen Kriterien darauf abstellen, ob das von der Veräußerung erfasste Gesellschaftsvermögen einen besonders hohen Anteil am Wert des Gesamtvermögens erreicht, kommt es nach den qualitativen Kriterien darauf an, ob das von der Veräußerung erfasste Gesellschaftsvermögen einen besonders hohen Anteil an der Ertragskraft des Gesamtvermögens erreicht. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen diese Kriterien jeweils erfüllt sind, klärt der Autor in zwei Schritten: (i) eingehende Begründung, dass eine pauschalierende Betrachtungsweise durch Festlegung eines Schwellenwertes vorzugswürdig ist ggü. einer Einzelfallbetrachtung⁵ sowie (ii) eingehende Untersuchung jeweils zu den quantita-

¹ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 170-187.

² Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 126-133.

³ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 133-145.

⁴ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 170-196 und 201-209.

⁵ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 49-77.

tiven⁶ und der qualitativen⁷ Kriterien, ab welchem Schwellenwert eine Veräußerung des „ganzen“ Gesellschaftsvermögens vorliegt. Aus dem Vergleich mit einer Vielzahl von Vorschriften, welche auf die Vermögensveräußerung abstellen, und dem Vergleich mit Umstrukturierungsmaßnahmen (Squeeze-out, Eingliederung, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie übertragende Auflösung) ermittelt der Autor, dass für die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens ein Schwellenwert von 95 % maßgeblich ist. Demnach liegt eine Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens gemäß den „quantitativen“ Kriterien vor, wenn das verbleibende Restvermögen nach der Veräußerung nur noch 5 % des Wertes des vorherigen Gesamtvermögens beträgt.⁸ Gemäß den „qualitativen“ Kriterien liegt eine Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens vor, wenn das verbleibende Restvermögen nur noch 5 % der Ertragskraft des Gesamtvermögens darstellt.⁹ Der Wert bzw. die Ertragskraft des jeweiligen Vermögensteils sind im Wege der Unternehmensbewertung zu ermitteln, wobei Besonderheiten zu beachten sind (betreffend die Brutto- bzw. Nettokapitalisierung, die Berücksichtigung der ertragsteuerlichen Belastung der Anteilshaber, die Berücksichtigung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens).¹⁰

III. Einzelfragen zum Tatbestand der Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens

Das Werk geht auf weitere Einzelfragen zum Tatbestand der Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens ein – insbesondere ob die Gegenleistung für die Vermögensübertragung zu berücksichtigen ist¹¹, inwiefern mehrere Einzel-Veräußerungen, die erst zusammen die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens darstellen, zu berücksichtigen sind¹² sowie ob und für welche Gesellschaftsformen es zur Annahme einer Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens auf die Kenntnis des Erwerbers ankommt¹³.

IV. Rechtsfolgen bei den einzelnen Gesellschaftsformen einschließlich formeller Anforderungen für die Zustimmung

Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens ohne die erforderliche Zustimmung der Anteilshaber führt zur Rechtsunwirksamkeit des Veräußerungsvertrages – dies nicht nur im Recht der Aktiengesellschaft¹⁴, sondern auch im Recht der GmbH¹⁵ und der Personenhandelsgesellschaften¹⁶. Von besonderer praktischer Relevanz sind deshalb die Ausführungen des Autors zu den Anforderungen an die wirksame Zustimmung der Anteilshaber. Während sich für die Aktiengesellschaft die Anforderungen eines wirksamen Zustimmungsbeschlusses bereits aus dem Gesetz ergeben¹⁷, klärt der Autor für die GmbH¹⁸ und die Personenhandelsgesellschaften¹⁹ die Anforderungen einer Zustimmung – insbesondere, ob diese im Wege eines Beschlusses, mit welcher Mehrheit und unter Einhaltung welcher Formvorschriften für die Beschlussfassung (bzw. welcher Formvorschriften für die Zustimmung der nicht in der Gesellschafterversammlung Erschienenen) zu erteilen ist. Ferner wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen der Gesellschaftsvertrag von der gesetzlich erforderlichen Mehrheit abweichen darf.

⁶ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 79-113.

⁷ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 196-202.

⁸ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 79-113.

⁹ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 196-202.

¹⁰ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 114-122 und 213-218.

¹¹ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 224-226.

¹² Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 226-234.

¹³ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 41-46.

¹⁴ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 235.

¹⁵ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 241-245.

¹⁶ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 270-287, dort mit Modifikationen.

¹⁷ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 235 f.

¹⁸ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 236-264.

¹⁹ Packi, Die Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens, 2011, S. 265-288.